



## **SCHUTZKONZEPT CORONA TENNISCLUB MOLLIS**

**Version 2.0, 06. Juni 2020**, ersetzt das Schutzkonzept vom 05. Mai 2020, erlassen vom Vorstand im Zirkularbeschluss

### **Geltungsbereich & Formelle Grundlagen**

Dieses Konzept richtet sich nach den Bestimmungen des Muster-Schutzkonzeptes für Tennisclubs & Tenniscenter 2.0 von Swisstennis vom 06.06.2020.

Vorliegendes Konzept gilt für die Vereinsanlage mit sämtlichen Räumlichkeiten, den Tennisplätzen und den Trainingswänden (räumlicher Geltungsbereich), alle Mitglieder (unabhängig der Mitgliederkategorie, persönlicher Geltungsbereich) und regelt die konkrete Nutzung der Vereinsanlage (sachlicher Anwendungsbereich) des Tennisclubs Mollis.

### **Ziele**

Ziel dieses Konzeptes und der definierten Massnahmen ist es, die Mitglieder des Tennisclubs Mollis und ihre Familien vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen und damit eine weitere Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen.

### **Grundsätze**

Der Tennisclub Mollis stellt sämtliche zumutbaren Massnahmen sicher, damit eine Verbreitung des Coronavirus auf der Vereinsanlage bei einer konsequenten Einhaltung der BAG-Vorschriften durch die Vereinsmitglieder verhindert werden kann. Die Eigenverantwortung der Vereinsmitglieder hinsichtlich strikter Einhaltung der BAG-Vorschriften ist hierbei zwingende Voraussetzung.

Dies wird sichergestellt, indem sämtliche Mitglieder dieses Konzept und die damit verbundenen Massnahmen bei dessen Zustellung per E-Mail stillschweigend akzeptieren. Ebenso werden die Mitglieder dadurch verpflichtet, die Vorgaben des BAG auf der Vereinsanlage strikt einzuhalten.

Allfällige durch die Missachtung dieses Konzepts entstehende Bussen und Folgekosten werden dem verantwortlichen Urheber in Rechnung gestellt.

## 1.1 Covid-19-Beauftragter

Der Covid-19-Beauftragte für den Tennisclub Mollis ist Vereinspräsident Andreas Neumann, Tulla-Weg 15, 8753 Mollis, [andreas.neumann@tcmollis.ch](mailto:andreas.neumann@tcmollis.ch), 079 340 01 49.

## 1.2 Hygienevorschriften

### Händehygiene

- Alle Personen im Club waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.

## 1.3 Social Distancing

### Abstand

- Es darf sich eine Person pro 10 Quadratmeter auf der Anlage, auf dem Tennisplatz oder in den Räumlichkeiten befinden und der Abstand von 2 Meter muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke oder -stühle sind in einem Mindestabstand von 2 Metern platziert.
- Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 2 Metern sichergestellt sein.

## 1.4 Maximale Gruppengrösse & Nutzung der Anlage

### Gruppengrösse

- Gruppen und Versammlungen von mehr als 30 Personen sind verboten. An Veranstaltungen können bis zu 300 Personen anwesend sein (Teilnehmende, Zuschauende, Mitarbeitende). Enge Kontakte müssen rückverfolgbar sein (mittels Contact Tracing), vgl. 1.5.

## **Anlage und Plätze**

- Die gesamte Infrastruktur ist geöffnet. Jedoch ist auch in den Garderoben und Duschen der Mindestabstand von 2 Meter eingehalten werden. Es gelten folgende zugelassene Personen gleichzeitig pro Raum:
  - Aufenthaltsraum Clubhaus inkl. Küche (ca. 60m<sup>2</sup>): 6 Personen
  - Garderoben (je ca. 30m<sup>2</sup>): 3 Personen
  - Terrasse inkl. Tribünen (ca. 150m<sup>2</sup>): 15 Personen

## **1.5 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)**

- Das Nachverfolgen allfälliger Infektionsketten (Contact Tracing) wird durch die konsequente Nutzung von GotCourts sichergestellt.
- Gäste und Angehörige haben sich auf die Liste im Clubhaus einzutragen. Dadurch wird das Contract-Tracing sichergestellt.

## **1.6 Besonders gefährdete Personen und Personen mit Krankheitssymptomen**

- Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Empfehlungen des BAG.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

## **1.7 Informationspflicht**

- Das angepasste Schutzkonzept wird allen Mitgliedern per 06.06.2020 zugestellt.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» ist auf der Anlage aufgehängt.

## 2. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen

Jede Veranstaltung muss über ein Schutzkonzept verfügen. Ein Schutzkonzept wird vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erstellt und den Teilnehmenden zugestellt.

Dieses Dokument wurde vom COVID-Beauftragten erstellt.

Dieses Dokument wurde allen Mitgliedern per E-Mail zugestellt, auf der Homepage publiziert und auf der Anlage aufgehängt.

COVID-19-Beauftragter, Unterschrift und Datum:

02.06.20 